

VEREINBARUNG ZWISCHEN DER DEUTSCHEN REGIERUNG UND DER KÖNIGLICH RUMÄNISCHEN REGIERUNG ÜBER DIE UMSIEDLUNG DER DEUTSCHSTÄMMIGEN BEVÖLKERUNG IN DER SÜDBUKOWINA UND DER DOBRUDSCHA IN DAS DEUTSCHE REICH VOM 22. OKTOBER 1940

Die Deutsche Regierung und die Königlich Rumänische Regierung, geleitet von dem Wunsche, die mit der Umsiedlung der deutschstämmigen Bevölkerung aus dem Gebiet der Südbukowina und der Dobrudscha zusammenhängenden Fragen zu regeln, haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Deutsche Regierung: Herrn Generalkonsul Wilhelm Rodde, SS-Oberführer,

Die Königlich-Rumänische Regierung: Herrn Gesandten Ioan Broșu,

die nach Prüfung ihrer in guter, gehöriger Form befundenen Vollmachten folgende Bestimmungen vereinbart haben:

Abschnitt I: Allgemeines.

Art. 1.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, nach Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung entsprechend Abschnitt III dieser Vereinbarung die Umsiedlung der Angehörigen des deutschen Volkstums, die in dem Gebiet der südlichen Bukowina und der Dobrudscha wohnen, in das Deutsche Reich einzuleiten.

Die Grenzen derjenigen Gebiete, aus denen diese Umsiedlung erfolgt, sind in den anliegenden Karten eingezeichnet. Diese Karten bilden einen Bestandteil des vorliegenden Vertrages.

Der Umsiedlung unterliegen nur diejenigen Personen, die den Wunsch der Umsiedlung geäußert haben. Der Wille zur Umsiedlung kann mündlich oder schriftlich bekundet werden. Die Umsiedlung ist freiwillig; es kann daher kein unmittelbarer oder mittelbarer Zwang ausgeübt werden. Das Familienoberhaupt ist berechtigt, die Umsiedlungserklärung für seine gesamte Herdgemeinschaft abzugeben (Art. 13). Die vor der Umsiedlungskommission gemachten Erklärungen haben die Wirkung einer formellen Erklärung hinsichtlich der rumänischen Staatsangehörigkeit.

Die Umsiedlung erstreckt sich auch auf im Heeresdienst und im Staats- und Kommunaldienst stehende Personen, die auf ihren schriftlichen Antrag mit sofortiger Wirkung aus ihrem Dienstverhältnis zu entlassen sind.

Die Umsiedlung erstreckt sich weiter auf Personen, die sich aus irgendeinem Grunde auf dem Staatsgebiet des Rumänischen Staates im Gewahrsam von Zivil- oder Militärbehörden befinden, in Untersuchungshaft sind oder in Strafanstalten administrative oder gerichtliche Strafen verbüßen. Soweit diese Personen den Wunsch zur Umsiedlung geäußert haben, sind sie zur Umsiedlung freizugeben und dem zuständigen deutschen

Bevollmächtigten, gegebenenfalls mit den einschlägigen Straf- und sonstigen Akten, zu überstellen.

Art. 2.

Die Personen, die in Art. 1 der vorliegenden Vereinbarung bezeichnet sind, haben unter Beachtung nachfolgender Regeln ihre gesamte Habe, ausgenommen das lebende und tote Inventar, mitzunehmen oder durch Beauftragte auszuführen.

Erntebestände verbleiben, soweit sie nicht verkauft sind, auf dem Hofe. Soweit lebendes Inventar von der Königlich-Rumänischen Regierung nicht übernommen wird, ist es zum Export für deutsche Exporteure freigegeben.

Die von den Umsiedlern bei ihrer Ausreise nicht sofort im Rahmen des Abs. 1 mitgenommene Habe darf zunächst eingelagert und später unter den gleichen Vergünstigungen im Laufe von 12 Monaten nach Unterzeichnung dieses Vertrages durch ihre Beauftragten ausgeführt werden.

Als Nachweis für die Berechtigung der späteren Ausfuhr dient ein von einem Umsiedlungsbevollmächtigten beglaubigtes und von dem zuständigen rumänischen Regierungsvertreter gegengezeichnetes Sachverzeichnis.

§ 1. Auf der Eisenbahn ist es den Umsiedlern gestattet, Handgepäck und persönliches Gepäck in verkehrstechnisch möglichem Umfang auszuführen. Bei der Umsiedlung auf dem Treckwege (mit Pferde- oder Ochsespann oder mit Lastkraftwagen) ist die Ausfuhr persönlicher Habe allgemein gestattet.

Darüber hinaus ist die Ausfuhr der Gegenstände, die im Abs. 1 dieses Artikels festgelegt sind und den Umsiedlern gehören, mittels besonderer Lasttransporte (Schiff, Eisenbahn oder Lastkraftwagen) unbeschränkt erlaubt.

§ 2. Den Umsiedlern ist es gestattet, ihr eigenes Hausvieh mit Ausnahme von Arbeits- und Nutzvieh, unter Berücksichtigung der im Umsiedlungsgebiet geltenden Veterinärbestimmungen, auszuführen.

§ 3. Urkunden und Papiere, und zwar sowohl von Einzelpersonen wie von Körperschaften (Genossenschaften, Vereinen und Verbänden), Kooperativgemeinschaften und von Verwaltungsbehörden geschlossen oder überwiegend umsiedelnder Ortschaften, dürfen ausgeführt werden.

Genealogisches Urkundenmaterial jeder Art, das sich auf Umsiedler bezieht, insbesondere die Kirchenbücher derjenigen Kirchengemeinden, die ganz oder überwiegend aus Umsiedlern bestehen, dürfen ebenfalls ausgeführt werden. Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, auf Antrag aus den ausgeführten Kirchenbüchern einerseits, bzw. aus den nicht ausgeführten Kirchenbüchern andererseits jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

Von den Kirchenbüchern, die nicht ausgeführt werden, die aber Eintragungen von Umsiedlern enthalten, dürfen durch Organe der Reichsregierung Fotokopien hergestellt und ausgeführt werden. Ebenso werden von Organen der Deutschen Regierung für die Königlich-Rumänische Regierung auf deren Verlangen und auf deren Kosten Fotokopien von den ausgeführten Kirchenbüchern angefertigt.

Strafakten, die sich auf Umsiedler beziehen, sind aus den rumänischen Strafregistern auszusondern und der Deutschen Regierung (Reichsminister der Justiz) zu übersenden.

§ 4. Die Ausfuhr rumänischer Valuta (in Banknoten oder Hartgeld) sowie die Ausfuhr von Goldmünzen sowie jeglicher Banknoten und USA-Dollars oder Schweizer Franken ist verboten.

Die Ausfuhr von Edelsteinen, Gegenständen und Schmuckstücken aus Edelmetallen, mit oder ohne Edelsteinen, sowie die Ausfuhr von Silberbestecken, Kunstgegenständen und orientalischen Teppichen in Handarbeit ist gestattet.

Zur Legitimierung des Ausfuhrrechts der im vorstehenden Absatz angeführten Güter, die einen rein persönlichen Charakter haben müssen, dient ein vom Beauftragten des Führers für Umsiedlungsfragen aufgestelltes und vom Vertreter der Königlich-Rumänischen Regierung gegengezeichnetes Inventarverzeichnis, das den zuständigen Zollbehörden auf Verlangen vorzuzeigen ist.

§ 5. Das im Besitz von Umsiedlern befindliche Bargeld (Lei, Dollar und Schweizer Franken) sowie Goldstücke werden gegen Quittung bei den Ortsbevollmächtigten oder deren Beauftragten eingezahlt, die sie an die Deutsche Abwicklungsstelle bei der Deutschen Gesandtschaft in Bukarest (D. A. S.) (§ 16) weiterleiten. Die D. A. S. trägt die Einzahlung in besondere Listen ein, in denen der eingezahlte Betrag, der Name und Vorname sowie der Heimatort des einzahlenden Umsiedlers vermerkt werden.

Die aufkommenden baren Leibeträge der Umsiedler stehen zunächst dem Beauftragten des Führers für Umsiedlungsfragen und der D. A. S. zur Deckung der Ausgaben zur Verfügung, die durch die Durchführung der Umsiedlung entstehen. Die D. A. S. zahlt an Hand der Listen die oben angegebenen Werte im übrigen an die Staatliche Depositen- und Consignationskasse in Bukarest zugunsten des Rumänischen Staates auf das Konto „Deutsche Umsiedlung“. Diese Werte werden zu dem am Tage des Abschlusses des vorliegenden Vertrages bestehenden Kaufkurse der Rumänischen Nationalbank bewertet und vom Rumänischen Staat übernommen.

Die in Händen der Umsiedler befindlichen rumänischen Wertpapiere, Aktien und Obligationen rumänischer Unternehmungen werden entsprechend dem Bargeld behandelt, zum Börsenkurse am Tage des Vertragsabschlusses bewertet und von der Staatlichen Depositen- und Consignationskasse zur Verfügung des Rumänischen Staates übernommen.

Staatspapiere und andere zins- oder dividendentragende Wertpapiere, die nicht an der Börse gehandelt werden, sind mit ihrem Handelswert am Tage des Vertragsabschlusses vom Rumänischen Staat entsprechend zu übernehmen.

Umsiedler, die Bank- oder Sparkassenguthaben unterhalten, haben unter Benutzung einheitlicher Vordrucke die kontoführende Bank oder Sparkasse unwiderruflich anzuweisen, ihr Konto abzuschließen und das Guthaben samt Zinsen an die Depositen- und Consignationskasse zur Verfügung des Rumänischen Staates auf Konto „Deutsche Umsiedlung“ zu überweisen.

Der Ablieferung an die Ortsbevollmächtigten zur Weiterleitung an die D. A. S. unterliegen ferner sämtliche Hypothekenbriefe und Forderungsdokumente, aus denen sich ein Vermögenswert ergibt. Die D. A. S. macht diese Rechte für die Umsiedler gemäß § 11 geltend.

§ 6. Über das von den Umsiedlern nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages zurückgelassene Vermögen (einschließlich Forderungen und Schulden) werden gemeinsam durch die Ortsbevollmächtigten und Ortsregierungsvertreter sowie deren Mitarbeiter Vermögenslisten aufgestellt und beiderseitig durch Unterschrift anerkannt. Unter Verwendung besonderer Vordrucke wird hierbei das in Betracht kommende Vermögen des einzelnen Umsiedlers nach seinem mengen- und gütemäßigen Bestände aufgezeichnet und im einzelnen bewertet, soweit es sich um Gegenstände handelt, die an Ort und Stelle zurückbleiben. Im übrigen erfolgt die Bewertung nach Maßgabe des § 17 durch die D. A. S.

Unter Benutzung von Bewertungsrichtlinien, die den durchschnittlichen Marktwerten vom 1. Oktober 1940 entsprechen, wird der gemeine Wert des einzelnen Vermögensgegenstandes ermittelt und in den Listen festgelegt, unbeschadet der Bestimmungen in § 5, Abs. 3 und 4.

Wird in Einzelfällen eine Einigung zwischen dem Ortsbevollmächtigten und dem Ortsregierungsvertreter über die Bewertung eines Vermögensgegenstandes nicht erzielt, so wird die Bewertung im Einvernehmen zwischen dem Beauftragten des Führers für Umsiedlungsfragen und dem Hauptregierungsvertreter endgültig vorgenommen.

§ 7. Das nach der Umsiedlung zurückbleibende Vermögen der Umsiedler untersteht staatlichem Schutz und fällt, soweit es nicht zur Mitnahme oder nachträglichen Ausfuhr zugelassen und bestimmt ist, unter die Verfügungsgewalt des Rumänischen Staates, unbeschadet der auf die D. A. S. übertragenen Befugnisse und Aufgaben.

Auf Grund der in den §§ 5 und 6 enthaltenen Bestimmungen stellt die D. A. S. den Gesamtwert des zurückbleibenden, nicht zur Mitnahme bestimmten Vermögens der Umsiedler fest.

Das zurückbleibende Vermögen wird von der Königlich-Rumänischen Regierung zu dem Werte übernommen, der sich aus der Zusammenstellung ergibt.

Mit der Übernahme der Vermögenswerte der Umsiedler durch den Rumänischen Staat entsteht eine Schuld des Rumänischen Staates an das Deutsche Reich, die dem geschätzten Wert der übernommenen Vermögensgegenstände in Lei entspricht. Diese Schuld wird gemäß den folgenden Bestimmungen getilgt: 50 % dieser vom Rumänischen Staat übernommenen Schuld werden zum Kurse von 50 Lei = 1 RM. konvertiert, während die restlichen 50 % in Lei verbleiben.

Die Teilquote in Reichsmark wird vom Rumänischen Staate in monatlichen Raten von 750 000 RM., die Teilquote in Lei in monatlichen Raten von 37 500 000 Lei gezahlt. Die monatlichen Zahlungen sowohl in Reichsmark als auch in Lei werden vom 1. April 1941 ab am 1. jeden Monats vom Rumänischen Staat unter folgenden Bedingungen gezahlt:

Der Gegenwert in Lei der monatlich fälligen Raten in Reichsmark wird zum Fälligkeitstermin vom Rumänischen Staat der Rumänischen Nationalbank zum jeweiligen

Reichsmarkkurs, der in dem deutsch-rumänischen Zahlungsabkommen festgelegt ist, gezahlt. Diese bei der Rumänischen Nationalbank eingehenden Lei-Beträge werden auf ein zinsfreies Lei-Konto, genannt „Umsiedlungs-Exportkonto“, gebucht, welches zu Gunsten der Regierung des Deutschen Reiches eröffnet wird.

Die in Lei zu zahlenden Raten werden vom Rumänischen Staat zum Fälligkeitstermin bei der Rumänischen Nationalbank eingezahlt. Diese bei der Rumänischen Nationalbank eingehenden Beträge werden auf ein zinsfreies Konto, genannt „Umsiedlungs-Investitionskonto“, gebucht, welches zu Gunsten der Regierung des Deutschen Reiches eröffnet wird.

Die Verwendung der Guthaben auf dem „Umsiedlungs-Exportkonto“ und dem „Umsiedlungs-Investitionskonto“ wird zwischen den vertragschließenden Regierungen gesondert vereinbart.

Die Konten „Umsiedlungs-Exportkonto“ und „Umsiedlungs-Investitionskonto“ sind von allen Steuern, Abgaben und Gebühren befreit.

§ 8. Die Schulden der Umsiedler werden ausschließlich nach den folgenden Bestimmungen geregelt:

Über die im Zeitpunkt der Abwanderung noch nicht erledigten Schulden aller Art (einschließlich der etwa rückständigen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen) hat jeder Umsiedler nach bestem Wissen und Gewissen eine genaue Erklärung abzugeben. Die Erklärungen sind den Vermögenslisten beizufügen. Die hierauf angegebenen Schulden werden mit ihrem Geldbetrag in eine besonders dafür vorgesehene Rubrik der Vermögenslisten eingetragen.

Alle gesicherten und ungesicherten Forderungen gegen Umsiedler, die bis zur Abwanderung nicht getilgt werden, sind vom Gläubiger, sofern er nicht Reichsdeutscher mit Wohnsitz außerhalb des Umsiedlungsgebietes oder Umsiedler ist, innerhalb einer Ausschlußfrist von 3 Monaten bei der D. A. S. schriftlich anzumelden und gegebenenfalls unter Beifügung der auf die Forderung bezüglichen Dokumente und Beweismittel glaubhaft zu machen. Die Ausschlußfrist beginnt mit einem öffentlichen Anschlag der Umsiedlerlisten in den einzelnen Gemeinden, in denen Umsiedler zuletzt wohnhaft waren. Der Anschlag hat die Aufforderung zur Anmeldung etwaiger Forderungen gegen Umsiedler zu enthalten.

Nach Abschluß der Ausschlußfrist eingehende Forderungsanmeldungen finden bei der Verrechnung von Umsiedlerschulden mit dem Umsiedlervermögen keine Berücksichtigung.

Die D. A. S. übermittelt der Königlich-Rumänischen Regierung auf Grund der von den Umsiedlern abgegebenen und erforderlichenfalls besonders eingeholten Erklärungen eine Zusammenstellung der anerkannten und der bestrittenen Forderungen. Gibt der Schuldner über die Forderung keine Erklärung ab, so gilt die Forderung als anerkannt. Hat der Schuldner eine Forderung schriftlich ganz oder teilweise anerkannt, so hat die D. A. S. der Königlich-Rumänischen Regierung mit der Zusammenstellung über anerkannte oder bestrittene Forderungen dieses Anerkenntnis zu übersenden.

Bei der Verrechnung zwischen den Vertragschließenden wird die Summe der anerkannten Forderungen gegen Umsiedler in voller Höhe, die der bestrittenen mit 20 % ihres angemeldeten Betrages von dem Wert des zurückgelassenen Umsiedlervermögens in Abzug gebracht.

Der Schuldner und die von ihm bestellte Sicherung werden von der Haftung für eine Forderung frei, wenn und soweit sie in die Schuldenzusammenstellung der D. A. S. aufgenommen ist. Die Schuldenregulierung erfolgt dementsprechend durch die Königlich-Rumänische Regierung.

Wenn und soweit die Forderung des Gläubigers nach vorstehenden Bestimmungen nicht befriedigt wird, bleibt ihm die Geltendmachung seiner etwaigen Rechte vor dem zuständigen Gericht des neuen Wohnsitzes des Schuldners, gegebenenfalls unter Inanspruchnahme der rumänischen konsularischen Vertretungen, vorbehalten.

§ 9. Prozesse für und gegen Umsiedler werden mit dem Tage der Eintragung in die Umsiedlungslisten unterbrochen. Mit dem gleichen Zeitpunkt werden Vollstreckungs- und Beitreibungsmaßregeln zur Befriedung wegen Forderungen aufgehoben und dürfen neue Maßnahmen solcher Art nicht mehr eingeleitet werden. Die Erstattung von Rechtsverfolgungskosten, die seit Einleitung der Umsiedlung oder aus deren Anlaß entstanden sind, kann von einem Umsiedler nicht gefordert werden.

§ 10. Mit dem Tage der Umsiedlung erlöschen für die Umsiedler alle Pflichten aus den von ihnen abgeschlossenen Miet-, Pacht-, Dienst-, Auftrags- oder Sachversicherungsverträgen entschädigungslos.

§ 11. Die Forderungen der Umsiedler gegen Schuldner, welche nicht umsiedeln, werden der Königlich-Rumänischen Regierung auf Grund der Meldungen der Umsiedler durch die D. A. S. in einer Zusammenstellung übermittelt. Die Königlich-Rumänische Regierung gibt hierzu innerhalb von drei Monaten die Erklärung ab, welche Forderungen von den Schuldnern anerkannt oder bestritten werden. Hat der Schuldner über die Forderung keine Erklärung abgegeben, so gilt die Forderung als anerkannt. Die unbestrittenen Forderungen werden mit ihrem vollen Nennbetrag, die bestrittenen mit 20 % ihres Nennwertes in den Gesamtwert des Umsiedlervermögens eingesetzt und zu der Schuld des Rumänischen Staates (§ 7 Abs. 4) dem Deutschen Reich gegenüber zugezählt. Die Forderungen gehen in diesem Zeitpunkt auf die Königlich-Rumänische Regierung über.

§ 12. Das Vermögen von Personenvereinigungen (Vereine, Kirchengemeinden, Genossenschaften, Sterbekassen usw.), an denen ausschließlich oder überwiegend Umsiedler beteiligt sind, sowie das Vermögen entsprechender Stiftungen und Legate wird — soweit es auf Umsiedler entfällt — wie Privatvermögen einzelner Umsiedler behandelt.

§ 13. Deutsche Reichsangehörige mit Wohnsitz im Deutschen Reich oder in einem dritten Staat können für ihr in der Südbukowina oder in der Dobrudscha befindliches Vermögen die gleiche Behandlung beantragen, wie sie für die Umsiedler festgesetzt ist. Diesbezügliche Anträge sind innerhalb eines Jahres nach der Unterzeichnung dieses Vertrages an die Deutsche Gesandtschaft in Bukarest zu richten. Sie werden von der D. A. S. bearbeitet und erledigt.

§ 14. Laufende Pensionen sowie Zahlungen von Sozialversicherungsanstalten an Umsiedler sind von der Königlich-Rumänischen Regierung zu kapitalisieren. Die

entsprechenden Beträge werden zu der Schuld des Rumänischen Staates dem Deutschen Reich gegenüber (§ 7 Abs. 4) zugezählt.

Lebens-, Renten- und Kapitalversicherungen gelten zum 1. Januar 1941 gekündigt. Der nach den Bewertungsrichtlinien zu ermittelnde Wert dieser Versicherungen wird von der Königlich-Rumänischen Regierung der Schuld des Rumänischen Staates dem Deutschen Reich gegenüber (§ 7 Abs. 4) zugezählt.

Die Versicherung ist jedoch zur Übernahme auf einen deutschen Versicherungsträger in das Deutsche Reich zu transferieren, wenn der Versicherungsnehmer oder die D. A. S. dies beantragt. Der Antrag ist binnen einer Frist von drei Monaten seit Unterzeichnung dieses Vertrages an die betreffende Versicherungsanstalt zu richten. In diesem Fall können die Versicherungspolice in das Deutsche Reich ausgeführt werden.

§ 15. Von den Umsiedlern können Gebühren, Auflagen und sonstige Abgaben jeglicher Art nur bis zum Ende des Monats erhoben werden, in dem die Eintragung der Umsiedlungswilligen in die Listen erfolgt.

Die Neuerhebung bisher nicht angeforderter Steuern für bereits abgeschlossene Zeiträume und die Einleitung von Steuerstrafverfahren jeder Art gegen Umsiedler sind vom Tage der Eintragung in die Umsiedlerliste an unzulässig.

Für Personen, die umgesiedelt werden sollen und die Steuern, Gebühren, Zuschläge und andere Verpflichtungen öffentlichen Institutionen bis zu dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt rechtskräftig schulden, unterbreitet das Rumänische Finanzministerium der D. A. S. namentliche Listen dieser Schuldner mit Angabe der Höhe der in Betracht kommenden Forderungen. Diese Forderungen werden von dem Schätzwert des Vermögens der einzelnen Umsiedler abgesetzt.

§ 16. Die Deutsche Regierung bildet in Bukarest eine Deutsche Abwicklungsstelle für die Umsiedlung (D. A. S.).

§ 17. Die D. A. S. hat die Aufgabe, die vollständige Erfassung, Registrierung und Bewertung der von den Umsiedlern hinterlassenen Vermögenswerte zu betreiben, soweit dies durch die deutschen Bevollmächtigten noch nicht vollständig geschehen ist. Die D. A. S. ist befugt, alle Rechte von Umsiedlern wahrzunehmen, das zur Klarstellung der deutschen Umsiedlerinteressen Zweckdienliche zu veranlassen, über die Rechte nach Maßgabe dieses Vertrages zu verfügen und die Umsiedler nach ihrer Abwanderung, und zwar gerichtlich und außergerichtlich, vor Behörden, Notaren und gegenüber Privatpersonen zu vertreten, auch soweit die Vertretung in bestimmten Angelegenheiten besonderen Personengruppen vorbehalten ist. Für die im Sinne des § 6 zu treffenden Maßnahmen bestimmt die Königlich-Rumänische Regierung eine Stelle, mit der die D. A. S. das erforderliche Einvernehmen herstellt.

§ 18. Die D. A. S. genießt die Rechte einer juristischen Körperschaft ohne besondere Genehmigung oder Registrierung. Sie ist für ihren Geschäftsbetrieb sowie hinsichtlich ihres Leiters und ihrer Angestellten von allen Steuern und Abgaben befreit und unterliegt keinerlei Beaufsichtigungs- und Kontrollvorschriften. Im Bedarfsfalle kann sie im Rumänischen Staatsgebiet Zweigstellen eröffnen. Sie hat das Recht, ein deutsches Dienstsiegel zu führen.

Der Leiter der D. A. S. und sein Stellvertreter genießen für ihre Person, ihre Privaträume und die Geschäftsräume der D. A. S. die Rechte der Exterritorialität. Die Angestellten, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, stehen den Angestellten konsularischer Vertretungen gleich.

Art. 3.

Die Personen, die auf Grund der vorliegenden Vereinbarung aus dem Rumänischen Staatsgebiet ausreisen, sowie ihre zur Ausfuhr gelangende Habe sind von allen mit der Ausreise verbundenen Abgaben und Zöllen befreit.

Art. 4.

Die Königlich-Rumänische Regierung stellt für die Transporte der Umsiedler und ihrer Habe im Umsiedlungsgebiet Transportmittel gegen Bezahlung nach den bestehenden Tarifsätzen zur Verfügung.

Art. 5.

Die Königlich-Rumänische Regierung ist damit einverstanden, in das Umsiedlungsgebiet eine deutsche Autokolonne von Lastkraftwagen und Personenkraftwagen zuzulassen. Die Anzahl der erforderlichen Kraftwagen und der Bedienungsmannschaft wird vom Beauftragten des Führers für Umsiedlungsfragen bestimmt. Die Königlich-Rumänische Regierung versorgt die deutsche Autokolonne mit Betriebsstoffen und stellt Garagen und Reparaturwerkstätten zu den bestehenden Preisen und nach den gegebenen Möglichkeiten zur Verfügung.

Abschnitt II: Das Umsiedlungskommando.

Art. 6.

Die Aufsicht und praktische Durchführung der vorliegenden Vereinbarung, desgleichen die Wahrung der Interessen der in Art. 1 genannten Personen und die ihnen zu erweisende Hilfe wird dem Beauftragten des Führers für Umsiedlungsfragen und dem von der Königlich-Rumänischen Regierung ernannten Beauftragten (Hauptregierungsvertreter) übertragen.

Art. 7.

Der Beauftragte des Führers für Umsiedlungsfragen ernennt zu seiner ständigen Vertretung einen geschäftsführenden Stellvertreter für die Umsiedlung aus der Südbukowina und der Dobrudscha. Der geschäftsführende Stellvertreter ernennt eigene Gebiets- und Ortsbevollmächtigte.

Art. 8.

Zum Tätigkeitsbereich des Beauftragten des Führers für Umsiedlungsfragen und des rumänischen Hauptregierungsvertreters gehören:

a) Feststellung der Zahl, des Wohnortes und der Volkszugehörigkeit der im Artikel 1 der vorliegenden Vereinbarung genannten, zur Umsiedlung vorgesehenen Personen, ferner die Aufsicht über deren Registrierung.

Die Feststellung der deutschen Volkszugehörigkeit der Umsiedler erfolgt durch die deutschen Bevollmächtigten;

- b) Aufsicht und Kontrolle der richtigen Ausführung dieser Vereinbarung;
- c) Mitwirkung bei der richtigen Organisation und dem planmäßigen Gang der Umsiedlung und Aufsicht über diese, ferner Ausarbeitung der entsprechenden technischen Maßnahmen.

Art. 9.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den Bevollmächtigten und Vertretern alles Material und alle notwendigen Mittel, die deren Aufgabe erleichtern können, zur Verfügung zu stellen.

Art. 10.

Dem Beauftragten des Führers für Umsiedlungsfragen und seinen Beauftragten wird das Recht ständigen und ungehinderten Verkehrs mit ihrer Regierung durch Telegraf, Telefon, Funk, Post und diplomatische Kuriere eingeräumt.

Die Ausweise des Beauftragten des Führers für Umsiedlungsfragen, seines geschäftsführenden Stellvertreters, der Gebietsbevollmächtigten und ihrer Stellvertreter werden vom Auswärtigen Amt des Deutschen Reiches ausgestellt und von der rumänischen Gesandtschaft in Berlin bestätigt.

Der Beauftragte des Führers für Umsiedlungsfragen, sein Stellvertreter, die Gebietsbevollmächtigten und ihre Stellvertreter genießen bei der Ausübung ihrer Funktion persönlich sowie für ihre ständigen Dienst- und Privaträume und Archive das Recht der Exterritorialität und Immunität. Die Ortsbevollmächtigten genießen die Vorrechte der Angestellten diplomatischer Dienststellen. Die Ausweise der Ortsbevollmächtigten und sonstigen Mitarbeiter werden vom Beauftragten des Führers für die Umsiedlungsfragen ausgestellt und vom rumänischen Hauptregierungsvertreter gegengezeichnet.

Abschnitt III: Die Organisation der Umsiedlung.

Art. 11.

Die praktische Umsiedlungsarbeit wird durch folgende Organe durchgeführt:

- a) durch den Beauftragten des Führers für Umsiedlungsfragen mit Hilfspersonal;
- b) durch den rumänischen Hauptregierungsvertreter mit Hilfspersonal;
- c) durch drei deutsche Gebietsbevollmächtigte mit je einem Stellvertreter und Hilfspersonal;
- d) durch drei rumänische Gebietsregierungsvertreter mit dem erforderlichen Hilfspersonal;
- e) Im Umsiedlungsgebiet ernennt die deutsche Seite Ortsbevollmächtigte, und zwar insgesamt nicht mehr als 26, jeden mit einem Stellvertreter, zwei Mitarbeitern und einem Kraftfahrer;
- f) Die rumänische Seite ernennt an denselben Orten eine entsprechende Zahl von Ortsregierungsvertretern, jeden mit einem Stellvertreter und dem erforderlichen Hilfspersonal;

g) durch einen Verschiffungsbevollmächtigten mit einem Stellvertreter, einem Arzt, zwei Hilfskräften, einem Kraftfahrer und zehn Gepäckabfertigern.

Der Standort des Beauftragten des Führers für Umsiedlungsfragen ist Gurahumora.

Die Standorte der Gebietsbevollmächtigten und der Gebietsbevollmächtigten-Stellvertreter sind Radautz, Gurahumora und Konstantza.

Die Standorte der Ortsbevollmächtigten und der Ortsbevollmächtigten-Stellvertreter sind:

Radautz, Karlsberg, Neu-Itzkany, Gurahumora, Warna, Jakobeny, Satul-Mare, Fürstental, Suczawa, Paltinossa, Kimpolung, Kirlibaba, Sereth, Alt-Fratautz, Solka, Illischestie, Stulpikany, Pozoritta, Dornawatra, Malkotsch, Karamurat, Kobadin, Atmadscha, Kodschealia, Tari-Verde, Konstantza.

Die Königlich-Rumänische Regierung erklärt sich einverstanden, dem deutschen Umsiedlungsapparat im ausreichenden Maße die erforderlichen Wohn- und Arbeitsräume zur Verfügung zu stellen sowie das Personal des deutschen Apparates mit Lebensmitteln nach den örtlichen Preisen zu versorgen.

Art. 12.

Die Feststellung und Registrierung der in Artikel 1 der vorliegenden Vereinbarung zur Umsiedlung bestimmten Personen erfolgt in folgender Weise:

a) Die rumänischen Vertreter geben gemeinsam mit den Bevollmächtigten der deutschen Seite Veröffentlichungen in der örtlichen Presse (auch in Einzeldrucken) heraus und geben der Bevölkerung durch die örtlichen Behörden die zwischen beiden Seiten vereinbarte offizielle Bekanntmachung über die Möglichkeit und die Regelung der Umsiedlung der deutschen Bevölkerung bekannt;

b) Die Vertreter und Bevollmächtigten beider Seiten nehmen an den Orten ihrer Tätigkeit gemeinsam an den festgesetzten Tagen die Meldung der Umsiedlungswilligen (schriftlich oder mündlich) entgegen. Auf Grund der persönlichen Meldungen fertigen die Vertreter und Bevollmächtigten die Listen der Umsiedlungswilligen in rumänischer und deutscher Sprache in ihrem Bereich an;

c) Die Listen der Umsiedler enthalten folgende Angaben:

1. Familienname und Vorname.
2. Geburtsdatum und Geburtsort.
3. Volkszugehörigkeit.
4. Familienstand.
5. Gegenwärtiger Wohnort, mit Angabe des Kreises, der Gemeinde, des Dorfes oder der Stadt.
6. Beruf.
7. Bemerkungen.

d) Die Bestätigung der Listen durch die Ortsbevollmächtigten der einen und die Vertreter der anderen Seite genügt für die Umsiedlung der in den Listen verzeichneten Personen.

Art. 13.

Die Familienoberhäupter, die auf Grund der vorliegenden Vereinbarung umgesiedelt werden, haben das Recht, bei der gemeinsamen Ausreise ihre Familien mitzunehmen, wobei auf Grund des von den Familienmitgliedern geäußerten Wunsches im Bestand der Familie umgesiedelt werden können:

Der Mann oder die Frau, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Voreltern, die Enkel, Pflege- und Ziehkinder.

Ferner auch andere Hausbewohner, sofern sie mit den Umsiedlern gemeinsamen Haushalt führen.

Jugendliche über 18 Jahre haben das Recht, persönlich ihren Wunsch auszudrücken, am Ort zu bleiben oder umgesiedelt zu werden.

Art. 14.

Die vertragschließenden Teile kommen überein, daß die Kontrolle der auszuführenden Habe an den Verladebahnhöfen stichprobenweise und nur in Einzelfällen vorgenommen wird.

Die vertragschließenden Teile haben vereinbart, daß unter Stichproben die Kontrolle von höchstens 10 % von Eisenbahnwagen oder von Plätzen aus Eisenbahnzügen, Fuhrn und Trecks zu verstehen ist.

Wird bei der Kontrolle eines Transportes festgestellt, daß andere Gegenstände oder Werte ausgeführt werden, als im Verträge festgelegt ist, haben die rumänischen Behörden das Recht, die Kontrolle auf den gesamten Treck, alle Waggons und Fahrzeuge dieses Transportes auszudehnen.

Art. 15.

Die Grenzübergangsstellen und Kontrollpunkte werden im Einvernehmen mit dem Beauftragten des Führers und dem rumänischen Hauptregierungsvertreter festgelegt.

Art. 16.

Der Abtransport zu den Grenzübergangsstellen erfolgt in besonderen evtl. geheizten Zügen oder Waggons und Trecks, jedoch nicht einzeln. Ausnahmen hiervon sind in einzelnen Fällen mit Genehmigung der Vertreter beider Teile zulässig.

Die Zusammenstellung der Pläne für die Eisenbahn und die Trecks erfolgt unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse durch den Beauftragten des Führers für Umsiedlungsfragen. Der Rumänische Hauptregierungsvertreter wird über die bevorstehende Beförderung zum Zwecke der rechtzeitigen Stellung der Transportmittel spätestens 4 Tage vor Abgang benachrichtigt.

Die Transportmittel werden soweit wie möglich von der Königlich-Rumänischen Eisenbahnverwaltung gestellt. Die Königlich-Rumänische Regierung stellt den Umsiedlern ärztliche Betreuung zur Verfügung. Bei längeren Transporten versorgt sie die Umsiedler mit warmen Speisen, die kleinen Kinder mit heißer Milch. Außerdem werden zur Betreuung der Umsiedler Ärzte und Sanitäter aus den Kommandos der deutschen Bevollmächtigten zugelassen.

Art. 17.

Die Beförderung der Kranken und Schwachen erfolgt unabhängig von der Jahreszeit in Lazarettwagen. Personen mit ansteckenden Krankheiten können im Transport nicht mitgenommen werden und werden entweder nach ihrer Wiederherstellung oder gesondert abtransportiert. Bei der Durchführung der sanitären Maßnahmen zur Betreuung der Umsiedler werden sich beide Teile an die Bestimmungen der technischen Instruktionen halten, welche als Anlage 15 dieser Vereinbarung beigefügt sind.

Art. 18.

Für jeden Transport (Züge oder Trecks) fertigen der deutsche Bevollmächtigte und der rumänische Vertreter die erforderliche Zahl von Transportlisten, der erstere in deutscher, der zweitgenannte in rumänischer Sprache an.

Die Transportlisten enthalten Name, Vorname, Wohnort, Geburtsjahr und die Umsiedlungsnummer. Die Transportlisten werden von dem Ortsbevollmächtigten und dem Ortsregierungsvertreter unterzeichnet. Diese Listen gelten als Grundlage für den Grenzübergang des Transportes an den Kontroll- und Grenzübergangsstellen.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, ihre Grenzbehörden rechtzeitig über das Eintreffen der Umsiedlungstransporte zu verständigen.

Abschnitt IV.: Schlußbestimmungen.

Art. 19.

Den Umsiedlern wird die spätere Wiedereinreise zu vorübergehendem besuchsweisen Aufenthalt unter den für die Ausländer allgemein geltenden Voraussetzungen gestattet werden.

Art. 20.

Die Königlich-Rumänische Regierung wird die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Gesetzesbestimmungen und Verordnungen alsbald nach Unterzeichnung des Vertrages erlassen.

Art. 21.

Die Königlich-Rumänische Regierung ist damit einverstanden, daß die Angehörigen des deutschen Umsiedlungskommandos eine einheitliche deutsche Dienstkleidung tragen und daß die zur Betreuung der Umsiedlertransporte eingesetzten Angehörigen des Deutschen Roten Kreuzes und der Gliederungen der NSDAP. (Amtswalter der NSV., braune Schwestern) ebenfalls ihre Dienstobliegenheiten in Amtstracht erfüllen.

Art. 22.

Um den einmaligen geschichtlichen Vorgang der Umsiedlung im Bild festzuhalten, ist die Königlich-Rumänische Regierung damit einverstanden, daß von den deutschen Organen der Umsiedlung Foto- und Filmaufnahmen gemacht werden und außerdem ein besonderes Kommando mit dieser Aufgabe beauftragt wird. Gefilmt werden können nicht die vom Großen Generalstab bezeichneten Orte und Ziele.

Art. 23.

Vorliegende Vereinbarung wird in deutscher und rumänischer Sprache in zwei Urschriften hergestellt, wobei beide Wortlaute maßgebend sind.

Art. 24.

Vorliegende Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft. Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die vorliegende Vereinbarung eigenhändig unterzeichnet. Geschehen zu Bukarest, am 22. Oktober 1940.

(gez.) Rodde. (gez.) Broșu.

Zusatzprotokoll zur Vereinbarung zwischen der Deutschen Regierung und der Königlich-Rumänischen Regierung über die Umsiedlung der deutschstämmigen Bevölkerung in der Südbukowina und der Dobrudscha in das Deutsche Reich vom 22. Oktober 1940

Zu Art. 2, § 5.

Die Feststellung und Verrechnung des im Umsiedlungsgebiet befindlichen Vermögens von Volksdeutschen, die nicht oder nicht mehr im Umsiedlungsgebiet wohnen, wird in der in §§ 5-8 vorgesehenen Weise vorgenommen. Im übrigen gelten für diese Volksdeutschen die nachstehenden Vereinbarungen.

I.

Die auf rumänischem Gebiet außerhalb der Südbukowina oder der Dobrudscha wohnhaften Volksdeutschen, die dorthin zuständig sind, sowie die nach Bessarabien oder der Nordbukowina zuständigen Volksdeutschen, die auf rumänischem Gebiet ihren Wohnsitz haben, werden auf Antrag der Volksgruppe in einem vereinfachten Verfahren durch eine untere Verwaltungsbehörde aus der rumänischen Staatsangehörigkeit auf eigenen Wunsch entlassen, worüber von dieser Behörde eine formlose Bescheinigung ausgestellt wird. Antragberechtigt — zunächst bei der Volksgruppe — sind alle Personen über 18 Jahre, das Familienoberhaupt für die Ehefrau und die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder, die Erziehungsberechtigten sowie die Deutsche Volksgruppe von sich aus für alle Personen, für die ein gesetzlicher Vertreter formell nicht anerkannt sein sollte.

Als zuständig in die im Abs. 1 bezeichneten Gebiete gelten diejenigen Personen, von denen mindestens ein Elternteil, Ehegatte oder Kinder sich der Umsiedlung aus diesen Gebieten anschließen.

Diese Anträge sowie die Entlassung und die Ausstellung der entsprechenden Ausweise erfolgen (wie alle Akte in Umsiedlungsangelegenheiten) frei von allen Kosten, Stempeln und Gebühren.

II.

Die Optanten haben die Berechtigung, mit ihrer gesamten Habe ohne Entrichtung besonderer Zölle und Abgaben das Land zu verlassen und ihren persönlichen Besitz mit sich zu nehmen. Die in der Südbukowina und der Dobrudscha befindlichen Liegenschaften dieser Optanten sollen ebenso wie die Liegenschaften der übrigen Umsiedler behandelt werden.

III.

Die in Deutschland sowie im europäischen oder außereuropäischen Ausland wohnhaften deutschstämmigen rumänischen Staatsangehörigen, die nach Bessarabien, der

Nordbukowina und Südbukowina zuständig sind, sollen das Recht haben, vor den zuständigen rumänischen diplomatischen oder konsularischen Behörden bis 1. 1. 1942 eine dahingehende Erklärung abzugeben, daß sie aus der rumänischen Staatsangehörigkeit wegen Umsiedlung ihrer Volksgruppe entlassen werden wollen.

Dem Antrag ist eine Bescheinigung der zuständigen deutschen konsularischen oder diplomatischen Behörde des Inhalts beizufügen, daß der Antragsteller zur Umsiedlung zugelassen wird. Die Entlassung ist durch die den Antrag entgegennehmende Stelle sofort auszusprechen und darüber eine entsprechende Bescheinigung auszustellen.

IV.

Die Königlich-Rumänische Regierung wird ihre zuständigen Inlandsbehörden und Auslandsvertretungen wegen Ausführung dieser Regelung anweisen.

V.

Im übrigen finden auf die unter I 1-3 benannten Volksdeutschen und die Ausfuhr ihrer Habe bzw. Verrechnung ihres innerhalb der heutigen Grenzen des Rumänischen Staates zurückbleibenden Eigentums die Bestimmungen dieses Vertrages soweit wie möglich Anwendung.

Zu Art. 2, § 17.

Die Feststellung, wer Umsiedler im Sinne dieses Vertrages ist, wird auf Grund eines Umsiedlerverzeichnisses getroffen, welches von der Königlich-Rumänischen Regierung im Einvernehmen mit der D. A. S. auf Grund der Umsiedlerliste hergestellt wird.

Zu Art. 10.

Die Königlich-Rumänische Regierung ist damit einverstanden, daß das Deutsche Umsiedlungskommando in Bukarest, Gurahumora und Konstantza eigene Kurzwellensender aufstellt und daß über diese Sender die Dienststellen des deutschen Umsiedlungskommandos untereinander und mit der deutschen Gesandtschaft in Bukarest sowie über den Sender Galatz mit dem Umsiedlungskommando für Bessarabien und weiter mit Berlin nur für Zwecke der Umsiedlung verkehren.

Für die Aufstellung dieser Sende- und Empfangsstationen wird die Königlich-Rumänische Regierung an den drei genannten Orten geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stellen, die ungehinderte zollfreie Ein- und spätere Wiederausfuhr des funktechnischen Geräts zulassen sowie den erforderlichen Reisen und Aufhalten der Bedienungsmannschaften dieser Stationen und der Ausübung ihres Dienstes zustimmen.

Die Bedienungsmannschaft dieser Stationen wird ein besonderes Kommando des Beauftragten des Führers für die Umsiedlung bilden. Die Angehörigen dieses Kommandos sollen ebenfalls Dienstkleidung (Art. 21) tragen. Sie genießen die den Ortsbevollmächtigten des Beauftragten des Führers für die Umsiedlung eingeräumten Rechte.

(gez.) Rodde.

(gez.) Broşu

Ergänzung zur Vereinbarung zwischen der Deutschen Regierung und der Königlich-Rumänischen Regierung über die Umsiedlung der deutschstämmigen Bevölkerung in der Südbukowina und der Dobrudscha in das Deutsche Reich vom 27. Mai 1941

Herr Minister!

Unter Bezugnahme auf die Verbalnote der Deutschen Gesandtschaft vom 23. V. 1941 — S. Ums. — Tgb. Nr. 3826/941, gestatte ich mir, Ihnen mitzuteilen, daß in der mit den Herren rumänischen Regierungsvertretern am 27. Mai abgehaltenen Sitzung nachstehende:

Ergänzung des deutsch-rumänischen Staatsvertrages vom 22. Oktober 1940

vereinbart worden ist:

1. Den unter dem Zusatzprotokoll zu Artikel 2, § 5, I und III aufgeführten Volksdeutschen werden diejenigen Volksdeutschen gleichgestellt, die aus dem Südbuchenland, der Dobrudscha, Bessarabien oder dem Nordbuchenland stammen.
2. Die Bescheinigung über Zulassung zur Umsiedlung gemäß Ziffer III Absatz 2 des Zusatzprotokolls erteilt bei den innerhalb des Deutschen Reiches wohnhaften Volksdeutschen die Volksdeutsche Mittelstelle.
3. Volksdeutsche rumänischer Staatsangehörigkeit oder früherer rumänischer Staatsangehörigkeit, die
 - a) aus Bessarabien und Nordbuchenland in der Zeit vom 1. IX. 1939 bis 15. XI. 1940,
 - b) aus Südbuchenland und Dobrudscha in der Zeit vom 1. IX. 1939 bis 15. XII. 1940 in das sonstige rumänische Gebiet geflohen oder zu: a) im Zuge der Umsiedlung aus Bessarabien und Nordbuchenland dorthin gelangt sind, werden, ohne daß es des Nachweises der Wohnsitzbegründung in diesem Gebiet bedarf, bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen der Ziffer I des Zusatzprotokolls den in dieser Ziffer aufgeführten Volksdeutschen gleichgestellt.

Bei Staatenlosen entfällt die Entlassung aus dem rumänischen Staatsverband.

4. Volksdeutsche rumänischer Staatsangehörigkeit oder früherer rumänischer Staatsangehörigkeit, die aus Südbuchenland und Dobrudscha in der Zeit vom 1. IX. 1939 bis 15. XII. 1940 in die unter Ziffer III des Zusatzprotokolls aufgeführten Gebiete geflohen sind, werden, ohne daß es des Nachweises der Wohnsitzbegründung in diesen Gebieten bedarf, bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen der Ziffer III den in dieser Ziffer aufgeführten Volksdeutschen gleichgestellt.

Bei Staatenlosen entfällt die Entlassung aus dem rumänischen Staatsverband.

5. Volksdeutsche, die aus Bessarabien und dem Nordbuchenland in der Zeit vom 1. IX. 1939 bis 15. XI. 1940 in die unter Ziffer III des Zusatzprotokolls aufgeführten Gebiete

geflohen oder im Zuge der Umsiedlung dorthin gelangt sind, werden hinsichtlich ihres in Rumänien zurückgelassenen Vermögens den in Ziffer III des Zusatzprotokolls aufgeführten Volksdeutschen gleichgestellt, sofern die deutsche Abwicklungsstelle bis zum 31. XII. 1941 dem rumänischen Kolonisationsministerium oder der von ihm zu bestimmenden Stelle die Namen der in Betracht kommenden Volksdeutschen mit der Versicherung mitteilt, daß es sich um Umsiedler bzw. als Umsiedler anerkannte Flüchtlinge aus Bessarabien oder Nordbuchenland handelt.

Ziffer III Absatz 2 des Zusatzprotokolls findet keine Anwendung.

6. Reichsdeutsche, die außerhalb des Südbuchenlandes und der Dobrudscha auf rumänischem Gebiet ihren Wohnsitz haben, sind Volksdeutschen Umsiedlern aus dem Südbuchenland gleichgestellt, wenn sie auf Antrag der Deutschen Volksgruppe durch die Volksdeutsche Mittelstelle in Berlin oder Bukarest im Einvernehmen mit der Deutschen Gesandtschaft in Bukarest zur Umsiedlung zugelassen sind. Die Zulassung zur Umsiedlung erfolgt nur, wenn sie aus wirtschaftlichen Gründen, die mit der Umsiedlung aus dem Südbuchenland und der Dobrudscha in nachweislichem Zusammenhang stehen, notwendig erscheint.

7. Auf rumänischem Gebiet außerhalb des Südbuchenlandes und der Dobrudscha wohnhafte Volksdeutsche, die in der Zeit vom 1. IX. 1939 bis 15. XII. 1940 außerhalb der Umsiedlungsaktion ins Reich abgewandert sind, werden hinsichtlich ihres in Rumänien auch außerhalb der Umsiedlungsgebiete befindlichen Vermögens den Umsiedlern aus dem Südbuchenland und der Dobrudscha gleichgestellt.

Die Entlassung aus der rumänischen Staatsangehörigkeit erfolgt nach den Bestimmungen des Zusatzprotokolls zu Artikel 2, § 5, III.

Zusätzlich wurde vereinbart, daß:

von den auf Grund vorstehender Ergänzung des deutsch-rumänischen Staatsvertrages vom 22. X. 1940 geschätzten Vermögenswerten 3 % von der Königlich-Rumänischen Regierung nicht zu vergüten sind, sondern für die entstandenen Schätzungskosten usw. einbehalten werden.

Indem ich Sie bitte, mir namens der Königlich-Rumänischen Regierung Ihr Einverständnis zu der vorstehenden Ergänzung des deutsch-rumänischen Staatsvertrages vom 22. X. 1940 mitzuteilen, benutze ich auch diesen Anlaß, um Ihnen den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung zu erneuern.

Generalkonsul Windecker.

[Quelle: Dokumente der Deutschen Politik, Bd.8/2, Berlin 1943, S.640-662.]